

Im Rückblick beurteilte Walker in einem Schreiben an den Landesfürsten seine Entwürfe im *Widerstreit von unveränderter Rezeption und Anpassungen an die liechtensteinischen Verhältnisse* folgendermassen:

«Diese Gesetzesentwürfe sind, wie schon der Augenschein zeigt, keineswegs mit den österreichischen Gesetzen identisch. Da die österreichischen Gesetze eine ganz *andere Gerichtsorganisation*, ganz *andere staatliche und wirtschaftliche Verhältnisse* zur Voraussetzung haben, da die österreichischen Gesetze die *Trennung des Gerichtshofverfahrens und des einzelrichterlichen Verfahrens* in erster Instanz und innerhalb gewisser Grenzen den *Anwaltszwang* enthalten, konnten die österreichischen Gesetze nicht einfach übernommen werden, sondern mussten fast vollständig umgearbeitet werden, um für die liechtensteinische Rechtspflege anwendbar zu sein. Diese Umarbeitung gestaltete sich bei der *Masse des Stoffes* und dem *Ineinandergreifen der gesetzlichen Bestimmungen* ausserordentlich schwierig und wie die Tabellen, die den Gesetzentwürfen angeschlossen sind, zeigen, konnten von den 602 Paragraphen der österreichischen Zivilprozessordnung [...] nur ganz wenige nach vorheriger genauester Ueberprüfung rücksichtlich ihrer Einpassung in den geänderten Rahmen der übrigen gesetzlichen Normierungen, unverändert übernommen werden. Alle Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessgesetze aber mussten auf ihre Anwendbarkeit im Fürstentume untersucht»⁴¹ werden.

Widerspricht diese Aussage Walkers der vielerorts anzutreffenden Ansicht, die Rezeption der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 im Fürstentum Liechtenstein habe sich besonders eng an die österreichische Vorlage angelehnt⁴² und «dieselbe fast wörtlich übernommen»⁴³? Überschätzte Walker als Verfasser der Entwürfe und somit infolge seiner Befangenheit die Arbeit an den Entwürfen? – In Tat und Wahrheit sind die beiden Behauptungen nur scheinbar widersprüchlich und vermeintlich gegenläufig.

41 LI LA RE 1911/1390, Abschrift Schreiben Walker, 1. Dezember 1911, S. 1 f., Hervorhebungen E. S. Vgl. Lindt, Reform, S. 560.

42 Zum Beispiel Marxer, Prozeßrecht, S. 5.

43 Kübl, S. 123.